

Runder Tisch Mobilfunk

Konzept zur Vorgehensweise für die Beteiligung der Stadt und die Arbeitsweise des Runden Tisches Mobilfunk

Die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern und der Stadt Landshut erfolgt auf der Basis des § 7a der 26.BImSchV, des Mobilfunkpaktes Bayern und der Mobilfunkvereinbarung der kommunalen Spitzenverbände und soll künftig nach den nachstehenden Regelungen stattfinden:

1.Grundsätze der Zusammenarbeit

Im Regelfall erfolgt die kommunale Beteiligung bei der Netzentwicklung im laufenden Verfahren zwischen den Sachgebieten der Stadtverwaltung und den jeweils betroffenen Netzbetreibern.

Der Informationsaustausch erfolgt im Wesentlichen über E-Mails und telefonisch; soweit erforderlich werden Gesprächstermine unmittelbar und zeitnah vereinbart.

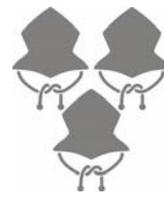
Sitzungen des Runden Tisches unter Beteiligung der politisch Verantwortlichen erfolgen einmal jährlich und dienen der Diskussion von Grundlagen der Abstimmung sowie dem Austausch über Gesamtplanungen der Netzbetreiber bzw. weitere Technikentwicklung. Zusätzlich werden ggf. in der laufenden Abstimmung dafür bestimmte Einzelfälle des Netzausbaus besprochen.

Bei Behandlungsverlangen gemäß Ziffern 2 bis 4 sichert die Stadt zu, zeitnah eine Sonder-sitzung des Runden Tisches einzuberufen.

2.Veränderungen an Bestandsstandorten

Netzbetreiber und Stadt Landshut gehen davon aus, dass die Bestandsstandorte funktechnisch und in der gleichzeitigen Betrachtung der Immissionen optimiert sind. Weitere Nutzungen und Konfigurationsanpassungen können daher im Regelfall im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Die von den Netzbetreiber eingesetzte Anlagentechnik gewährleistet die minimal notwendige Leistungsausschöpfung.

Die Netzbetreiber sichern ferner zu, die Stadt frühzeitig von weiteren Nutzungen und Konfigurationsanpassungen (vor allem Nutzung neuer Frequenzbänder) zu informieren und auf begründetes Verlangen der Stadt bei besonders schutzbedürftigen Immissionsorten (Schulen, Altenheime, Kitas, Krankenhäuser) in der Umgebung hierauf bezogene Prognosen zu erstellen und diese Fälle auf Verlangen vor Realisierung dem Runden Tisch vorzulegen.



3. Neuplanungen

Plant ein Netzbetreiber, einen neuen Standort zu errichten, so erhält die Stadt einen entsprechenden Suchkreis und kann Standortvorschläge sowie örtlich zu beachtende Besonderheiten einbringen.

Standortvorschläge der Stadt werden von den Netzbetreibern bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung bevorzugt umgesetzt, Nichteignung wird begründet. Der Netzbetreiber informiert die Stadt über seine abschließende Standortentscheidung und erläutert diese bei Bedarf. Da die Stadt auch Neuplanungen nach den Grundsätzen des vorbeugenden Immissions-schutzes betrachten möchte, sichern die Betreiber auch hier eine Vorgehensweise gemäß Ziffer 2 zu.

4. Plant ein Netzbetreiber, den bereits bestehenden Funkstandort eines anderen Betreibers erstmals mit zu nutzen, informiert er die Stadt frühestmöglich. Eine Alternativenprüfung erfolgt im Allgemeinen –insbesondere bei baurechtlich genehmigten Masten – nicht. Da die Stadt auch diese Mitnutzungen nach den Grundsätzen des vorbeugenden Immissionsschutzes betrachten möchte, sichern die Betreiber auch hier eine Vorgehensweise gemäß Ziffer 2 zu.

5. Detailinformationen zu betriebenen Masten stehen im besonderen Datenportal der Bundesnetzagentur für die Kommunen zur Verfügung.

6. Immissionsmessungen durch akkreditierte Gutachter werden durch die Netzbetreiber mit entsprechender fachlicher Expertise unterstützt.

Dem vorstehenden Konzept liegt der Beschluss des Umweltsenats vom 13. Oktober 2020 zu Grunde.